

Niederschrift über die Sitzung des MarktgemeinderatesTeil A - ÖFFENTLICHE SITZUNG

Einladung/Bekanntmachung am 01.02.2017

Sitzung am 07.02.2017 von lfd. Nr. 1 bis 10

lfd. Nr.	Bürgermeister Gemeinderat	Anwesend	Nicht anwesend entsch. / unentsch.	Zeitweilig abwesend von Nr. -- bis Nr. --
01	Hohmann, 1. Bgm.	X		
02	Dr. Bauer	X		
03	Bogenrieder		X	
04	Fleischer	X		
05	Gindert	X		
06	Hertel	X		1-2
07	Dr. Holley	X		
08	Hones	X		
09	Hoser	X		
10	Kämpf	X		
11	Klarnet	X		
12	Lampart	X		
13	Dr. Le Coutre	X		
14	May		X	
15	Richter	X		
16	Riexinger	X		
17	Romir	X		
18	Schmitt	X		
19	Schützeichel		X	
20	Stiegler	X		
21	Stolze	X		
22	Vorburg	X		
23	Dr. Weikel	X		
24	Weindl	X		1-2
25	Zwittlinger-Fritz	X		1-2
	insgesamt	22	3	

Beschlussfähig: ja

Gäste: IB Schlegel, Hr. Würzburg  
IA Ingenieure, Hr. Bauerlfd. Nr. 3  
lfd. Nr. 6

Bemerkungen:

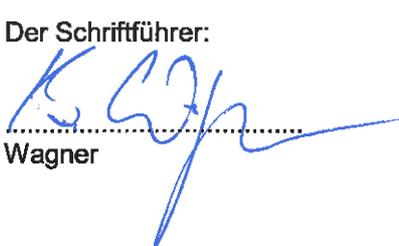
Markt Schwaben, 08.02.2017

Der Vorsitzende:

Der Schriftführer:

Sitzungsablauf:

  
 Hohmann  
 1. Bürgermeister

  
 Wagner

Beginn: 19.00 Uhr  
Ende: 21.35 Uhr

**1 Eröffnung der Sitzung**

Erster Bürgermeister Hohmann stellt die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

**2 Genehmigung von Sitzungsniederschriften, Beschlussfassung über die Empfehlungen, soweit diese nicht Gegenstand der Tagesordnung sind und Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung;**

**1. Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates vom 17.01.2017**

Beschluss:

Der Marktgemeinderat genehmigt die Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates vom 17.01.2017

Abstimmung:

Anwesend:	19
Für den Beschlussvorschlag:	19
Gegen den Beschlussvorschlag:	0

**2. Niederschrift über die Sitzung des Haupt- und Bauausschusses vom 24.01.2017**

Beschluss:

Der Marktgemeinderat genehmigt die Niederschrift über die Sitzung des Haupt- und Bauausschusses und beschließt die Empfehlungen vom 24.01.2017, soweit diese nicht Gegenstand der Tagesordnung sind.

Abstimmung:

Anwesend:	19
Für den Beschlussvorschlag:	19
Gegen den Beschlussvorschlag:	0

**3. Niederschrift über die Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses vom 25.01.2017**

Beschluss:

Der Marktgemeinderat genehmigt die Niederschrift über die Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses und beschließt die Empfehlungen vom 25.01.2017, soweit diese nicht Gegenstand der Tagesordnung sind.

Abstimmung:

Anwesend:	19
Für den Beschlussvorschlag:	19
Gegen den Beschlussvorschlag:	0

**3 Vorstellung Vorplanung HWS Einbergfeld, Gigginger Bach, Roßacker - IB Schlegel**  
Vorstellung von Planunterlagen für die Projekte Einbergfeld, Gigginger Bach und Rossacker  
Weiteres Vorgehen und Sachstandsinformation

Sachvortrag:

**Bisherige Beschlüsse:**

Auf lfd. Nr. 3 der Sitzung des Marktgemeinderats vom 04.11.2014  
und lfd. Nr. 3 der Sitzung des Marktgemeinderats vom 03.02.2015 wird verwiesen.

**Zweck des Vorhabens:**

Der geplante Hochwasserschutz hat das Ziel, die bestehende Bebauung sowie die Verkehrswege in Markt Schwaben vor Überflutungen durch den Hennigbach und seine Nebengewässer zu schützen. Grundlage der Bemessung ist ein hundertjähriges Hochwasser +15% Klimazuschlag, d.h. die Wasserführung des Hennigbaches soll durch geeignete Maßnahmen so reguliert werden, dass ein Hochwasserereignis, das statistisch gesehen einmal in hundert Jahren auftritt, schadlos abgeleitet werden kann. Die Realisierung der Maßnahme erfolgt unter Berücksichtigung des Landesentwicklungsprogramms Bayern, wonach Siedlungsbereiche gegen Hochwasserereignisse mit einer Wiederkehrzeit von 100 Jahren zu schützen sind. Die Maßnahme ist nach RZWas zuwendungsfähig. Der Hochwasserschutz kann nur durch ein Zusammenwirken mehrerer Einzelmaßnahmen gesichert werden, welche im Rahmen des „HQ100-Konzepts“ für die Gemeinde Markt Schwaben erarbeitet wurden. Hierbei handelt es sich um die Maßnahmen Hochwasserrückhalteraum Einbergfeld, Gigginger Bach und Roßacker.

Weitere nachrangige Projekte aus dem Konzept HQ 100 sind die dezentrale Rückhaltung „Am Erlberg“, „Burgerfeld-Süd“ und „Burgerfeld-Mitte“. Diese Maßnahmen sind jedoch von der Neuausweisung des Gewerbegebietes im Burgerfeld abhängig.

**Maßnahmen Überblick**

Die Maßnahmen Hochwasserrückhalteraum Einbergfeld und Gigginger Bach sind maßgeblich für die Reduzierung des Abflusses des Hennigbaches innerorts auf 11m<sup>3</sup>/s.

Einbergfeld verfügt über 275.500 m<sup>3</sup> Einstauvolumen, geschätzte Kosten 1,8 Mio.Euro netto, davon 160.000 für Grunderwerb HHST 14330.950000

Gigginger Bach verfügt über 35.000 m<sup>3</sup> Einstauvolumen, geschätzte Kosten 2,1 Mio. Euro Netto, davon 300.000 für Grunderwerb HHST 14350.950000

Roßacker verfügt über 3000m<sup>3</sup> Einstauvolumen, geschätzte Kosten 600.000 Euro netto, davon 100.000 für Grunderwerb HHST 14304.950000

**Zeitplan**

Als weiterer Schritt erfolgt die Entwurfsplanung mit anschließender Genehmigungsplanung.

Als nächstes sind die Unterlagen für die erforderlichen Planfeststellungsverfahren weiterzuentwickeln. Hier müssen Aussagen zum Verschlechterungsverbot nach § 27 WHG getroffen werden. Im Rahmen der Naturschutzfachlichen Prüfung ist ein landschaftspflegerischer Begleitplan beizubringen, mit Ergebnissen der speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung und der Eingriffsregelung nach Maßgabe der Bay. Kompensationsverordnung. Hierfür sind Umweltverträglichkeitsprüfungen erforderlich, geschätzte Kosten 37.000 Euro brutto.

Für das Planfeststellungsverfahren wird ein Zeitrahmen von 6 Monaten veranschlagt.

Ein Baubeginn wäre theoretisch Mitte 2018 möglich.

**Naturschutzfachliche Begleitplanung, Bericht U-Plan**

**Hochwasserschutzplanung Markt Schwaben**

Arbeitsstand zur Erfassung der Tier- und Pflanzenwelt

Verfasser: Dipl.-Biol. B. Gharadjedaghi, GFN-Umweltplanung

Stand: 24.01.17

Als Grundlage für die Erarbeitung der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung und des Landschaftspflegerischen Begleitplans im Rahmen der Hochwasserschutzplanung in Markt Schwaben wurden zwischen Mitte März und Mitte August 2015 insgesamt 12 faunistische Gebietsbegehungen (Kartiergänge) durchgeführt. Untersucht wurden dabei, in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde Ebersberg, Brutvögel, Amphibien, Reptilien, Haselmaus, Tagfalter, Heuschrecken und Libellen, als Arten bzw. Artengruppen mit besonderer artenschutzrechtlicher bzw. naturschutzrechtlicher Relevanz.

Die flächendeckende Kartierung der Biotop- und Nutzungstypen erfolgte im Juni 2015. Die Biotop- und Nutzungstypen wurden hierzu auf Luftbildern im Maßstab 1:1000 eingetragen und später kartografisch dargestellt. Die Zuordnung der Biotoptypen sowie deren Bewertung erfolgten nach der Arbeitshilfe zur Biotopwertliste gemäß der Bayerischen Kompensationsverordnung.

Das insgesamt ca. 36 ha große Untersuchungsgebiet setzt sich aus den Teil-Untersuchungsgebieten für die drei Hochwasserschutzmaßnahmen Gigginger Bach, Hennigbach und Rossacker zusammen.

Die zwischenzeitlich überarbeitete und fertiggestellte technische Planung der Hochwasserschutzmaßnahmen geht an einigen Stellen über die 2015 untersuchte Fläche hinaus. Daher muss geprüft werden, inwieweit 2017 noch ergänzende botanische und zoologische Kartierungen erforderlich werden.

Die Gutachten zur speziellen artenschutzrechtliche Prüfung können parallel zur Erarbeitung der Umweltverträglichkeitsstudien im Laufe des Jahres 2017 erarbeitet und mit den Fachbehörden abgestimmt werden. Der Landschaftspflegerische Begleitplan wird anschließend erstellt.

#### Gebietsbegehungen 2015 durch U-Plan

Folgende Arten, teilweise auf der Vorwarnliste laut Roter Liste Bayern und Deutschlands, wurden im Bereich der Dammbauwerke und der Überflutungsgebiete gefunden

Lage	Vögel	Insekten und Frösche	Flora	Sonstiges
<b>Einbergfeld</b>	Feldlerche Feldschwirl Feldsperling Goldammer Graureiher Rauchschwalbe Rebhuhn Weißstorch	Grasfrosch Feuerlibelle Südliche Mosaikjungfer Wiesengrashüpfer	Frühe Margerite Pracht-Nelke Wasser-Hahnenfuß	Ausgleichs-/Ersatzflächen
<b>Gigginger Bach</b>	Goldammer Rauchschwalbe Waldschnepfe	Grasfrosch Blaufügel-Prachtlibelle Winterlibelle Südliche Eichenschrecke	Dunkles Zwerg-Hornkraut	Ausgleichs-/Ersatzflächen
<b>Rossacker</b>	Goldammer Rauchschwalbe Mehlschwalbe Wachtel	Kleine Goldschrecke Wiesengrashüpfer	Rispen-Segge Vierkantiges Weidenröschen	Biotop

#### Grundstücksverhandlungen

Für den Bereich der Dammaufstellflächen ist Grunderwerb erforderlich. Hier müssen zeitnah Verhandlungen stattfinden. Des Weiteren ist zu klären, wie die Eigentümer bzw. Nutzer der landwirtschaftlichen Flächen im Rückhalteraum im Falle einer Überflutung vom Markt Markt Schwaben entschädigt werden

4

**Breitbandausbau – Start des Auswahlverfahrens;**  
Beratung und Beschlussfassung

Sachvortrag:

Auf die bisherigen Tagesordnungspunkte wird hingewiesen:

- TOP 3 ö des Marktgemeinderates vom 21.04.2015
- TOP 8 ö des Marktgemeinderates vom 15.09.2015
- TOP 3 ö des Marktgemeinderates vom 10.11.2015
- TOP 3 ö des Marktgemeinderates vom 01.03.2016
- TOP 7 ö des Marktgemeinderates vom 05.07.2016
- TOP 8 ö des Marktgemeinderates vom 26.07.2016
- TOP 4 ö der Haupt- und Bauausschusssitzung vom 16.08.2016
- TOP 3 ö des Marktgemeinderates vom 26.07.2016

Die Marktgemeinde Markt Schwaben hat das Markterkundungsverfahren im Rahmen der bayerischen Breitbandförderung erfolgreich wiederholt. Aufgrund des veralteten Aktualitätsstandes der ursprünglich durchgeführten Markterkundung war diese Wiederholung vom Breitbandzentrum vorgeschrieben worden.

Durch die angefragten Telekommunikationsunternehmen wurde die bestehende IST-Versorgung dargelegt. Des Weiteren wurde durch den Anbieter Deutsche Telekom bis zum Jahr 2019 ein Eigenausbau auf Basis von Kupfer-VDSL-Technik (Vectoring) angekündigt, der große Teile des Gemeindegebietes umfasst. Dieser Eigenausbau erfolgt ohne finanzielle Beteiligung durch die Gemeinde.

Einige Bereiche des in der Marktgemeinderatssitzung am 04.10.2016 beschlossenen Erschließungsgebietes sind von diesem eigenwirtschaftlichen Ausbau betroffen und können nicht wie geplant in Glasfaser-Technologie (FTTH) ausgebaut werden. Das Gebiet wurde entsprechend der Rückmeldung neu definiert. Der Ausbauumfang ist in der als Anlage „Ausbau nach 22.12.2016“ beiliegenden Karte dargestellt.

Für das nun noch auszubauende Gebiet soll nach wie vor eine Versorgungsrate von mindestens 100 Mbit/s gefordert werden, da ansonsten nicht ausgeschlossen werden kann, dass in absehbarer Zeit ein erneuter Ausbau des Netzes erforderlich wird. Entsprechend der bekannten anderen Infrastrukturmaßnahmen sollte die Erschließung bis zur Grundstücksgrenze gewährleistet werden. Der jeweilige Hausanschluss sowie der damit verbundenen Kostenanteil ist dann von den jeweiligen Eigentümern mit dem Netzbetreiber zu vereinbaren.

Nachdem einige Bereiche aus dem durch die Gemeinde zu erschließenden Erschließungsgebiet fallen, ist mit einer Wirtschaftlichkeitslücke um die 350.000 € zu rechnen. Hierfür stehen dem Markt Fördergelder in Höhe von maximal 530.000 € aus dem Bayerischen Förderprogramm zur Verfügung. Der Fördersatz für Markt Schwaben beträgt 60 %. Die Kosten für den Markt betragen demnach voraussichtlich ca. 140.000 €.

Die Antragstellung für die Fördermittel erfolgt nach Vorliegen des Ergebnisses des

Auswahlverfahren. Der wirtschaftlichste Betreiber wird nach Eingang der Zuschusszusage der Regierung von Oberbayern beauftragt.

**Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beschließt gemäß der in Anlage 1 aufgezeigten Planung das Auswahlverfahren gemäß dem Bayerischen Breitbandförderprogramm zu starten.

**Abstimmung:**

Anwesend:	22
Für den Beschlussvorschlag:	22
Gegen den Beschlussvorschlag:	0

5

**Bauleitplanung:**

Bebauungsplan Nr. 63 –1. Änderung– für das Gebiet „Ziegelheide“;  
erneuter Billigungs- und Auslegungsbeschluss  
Beratung und Beschlussfassung

**Sachvortrag:**

- Bisherige Beschlüsse: Auf lfd. Nr. 1 u. 2 (nichtöffentlich) der Sitzungen des Haupt- und Bauausschusses vom 14.06. und 12.07.2016, die Information des Marktgemeinderats in der Sitzung am 26.07.2016, die lfd. Nr. 2 der Sitzung des Haupt- und Bauausschusses vom 16.08.2016 und die Beschlüsse des Marktgemeinderats vom 20.09. und 15.11.2016 wird verwiesen.

Der Bebauungsplan für das Gebiet Ziegelheide ist seit dem 10.02.2014 rechtskräftig.

Im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplans hat sich herausgestellt, dass für viele Bauvorhaben die Durchführung von Freistellungsverfahren i. S. d. Art. 58 Bayerische Bauordnung nicht möglich ist.

Der Marktgemeinderat hat am 20.09.2016 den Aufstellungsbeschluss für die Änderung des Bebauungsplans gefasst.

Die Gründe für das eingeleitete Verfahren können den Niederschriften über die Sitzungen vom 16.08. und 20.09.2016 entnommen werden.

Den Billigungs- und Auslegungsbeschluss fasste der Marktgemeinderat am 15.11.2016.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte im Zeitraum 29.11. bis 05.12.2016. In diesem Beteiligungsverfahren wurden keine Anregungen zum Planentwurf vorgebracht.

In der Zeit vom 14.12.2016 bis 20.01.2017 wurde der Entwurf der Bebauungsplanänderung öffentlich ausgelegt. Zeitgleich erfolgte die Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange.

Die nachstehend aufgeführten Personen, Behörden und Träger öffentlicher Belange brachten Anregungen oder Hinweise zum Planentwurf vor:

1. Landratsamt Ebersberg, Sachgebiet Bauleitplanung, Stellungnahme vom 19.01.2017
2. Wasserwirtschaftsamt Rosenheim, Stellungnahme vom 17.01.2017
3. Handwerkskammer für München und Oberbayern, Stellungnahme

- vom 18.01.2017
4. Landratsamt Ebersberg, Brandschutzdienststelle, Stellungnahme vom 20.01.2017
  5. Frau E., Stellungnahme vom 11.01.2017
  6. X³ Architekten GmbH, Stellungnahme vom 20.01.2017

---

**1. Landratsamt Ebersberg, Sachgebiet Bauleitplanung,  
Stellungnahme vom 19.01.2017**

Der Markt Markt Schwaben hat für den Bereich des Bebauungsplanes Ziegelheide das 1. Änderungsverfahren beschlossen.

Mit der Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes sollen die derzeit enthaltenen widersprüchlichen Festsetzungen soweit abgeändert werden, dass Bauanträge ohne Befreiungen eingereicht werden können und die Anwendung des Freistellungsverfahrens ermöglicht wird.

Entsprechend Ihrem Schreiben vom 30.11.2016 wurde die 1. Änderung als Maßnahme der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB (beschleunigtes Verfahren) aufgestellt. Die Aufstellung im beschleunigten Verfahren ist nur möglich, wenn eine der Voraussetzungen des § 13 a Abs. 1 Satz 1 BauGB vorliegt. Die Wahl des Verfahrens müsste in der Begründung noch dargelegt werden.

Die im Landratsamt vereinigten Träger öffentlicher Belange nehmen zu dem vorliegenden Entwurf wie folgt Stellung:

**A. Stellungnahme des Landratsamtes aus baufachlicher Sicht:**

1. Nach Festsetzung A 3.4 sind bei einigen Parzellen für bestimmte Himmelsrichtungen Abstandsflächenverkürzungen zugelassen. Im Umkehrschluss könnte man davon ausgehen, dass bei Einhaltung aller anderen Festsetzungen eine Bebauung für die nicht geregelten Bauräume ohne Abweichungen von Art. 6 BayBO möglich sein müsste. Da die vorgegebenen Bauräume keine Spielräume zulassen, wird zur Vereinfachung vorgeschlagen, die Festsetzungen zu den Abstandsflächen unter Punkt A 3.4 zu streichen und auf die Standardregelung des Artikel 6 Abs. 5 Satz 3 BayBO zurückzugreifen. Die jetzt als Festsetzung beschriebenen Ausnahmen wären dann automatisch durch die Bauräume und Wandhöhen geregelt.

2. Bei den Festsetzungen 4.5.2.1, 4.5.2.2, 4.5.4.1 und 4.5.4.2 erscheint die Formulierung zur Begründung missverständlich. Nach unserer Auffassung müsste derzeit bei senkrecht zur Straße stehenden offenen Garagen die Zufahrtsseite durch Bepflanzung geschlossen werden. Diesbezüglich wird um eine Klarstellung gebeten.

Grundsätzlich ist in der geplanten Änderung des Bebauungsplanes die Regelungsdichte, insbesondere hinsichtlich der bebaubaren Flächen sehr hoch und lässt an den nach § 9 BauGB erforderlichen städtebaulichen Gründen zweifeln. Es wird angeregt, durch eine Reduzierung und Vereinfachung der Festsetzungen die Handhabung des Bebauungsplanes zu erleichtern.

Weitere Anregungen oder Einwände werden aus baufachlicher Sicht nicht geäußert.

**Beschluss:**

Zur Anregung des Landratsamtes betreffend die Wahl des Verfahrens (hier gemäß § 13 a BauGB) ist festzustellen:

Nach dieser Vorschrift ist die Aufstellung eines Bebauungsplans der Innenentwicklung

zulässig, wenn durch dadurch eine Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung gesteuert werden.

Das Plangebiet wäre, gäbe es keinen Bebauungsplan, durch die zwischenzeitlich erreichte Anzahl an Baugenehmigungen, die mittlerweile erteilt und umgesetzt worden sind, dem Innenbereich zuzuordnen.

Eine Nachverdichtung des Gebiets liegt insofern vor, als durch die Änderung einiger Festsetzungen nunmehr 2-geschossige Wintergärten als Wohnraumerweiterung zulässig sind. Gleichwohl werden mit der Änderung des Bebauungsplans weitere Maßnahmen der Innenentwicklung, nämlich die Klarstellung und Änderung nicht umsetzbarer Festsetzungen erreicht.

Die Gründe für eine Verfahrensdurchführung gemäß § 13 a BauGB (beschleunigtes Verfahren) sind laut Stellungnahme des Landratsamtes gemäß § 13 a Abs. 1 Satz 1 BauGB in der Begründung darzustellen.

Die Begründung wird unter 1. wie folgt ergänzt:

„Entsprechend § 13 a Abs. 4 BauGB gelten die Absätze 1 bis 3 des § 13 a BauGB auch für die Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplans. Vorliegend wird als Maßnahme der Innenentwicklung i. S. des § 13 a Abs. 1 Satz 1 BauGB die Festsetzungsstruktur zum Maß der baulichen Nutzung dahingehend geändert, dass eine geordnete städtebauliche Entwicklung auf Grundlage der beschlossenen städtebaulichen Konzeption möglich wird.“

Zu A. 1. Die Anregung aus baufachlicher Sicht wird aufgenommen, der 2. Absatz in Festsetzung A. 3.4 wird gestrichen und wie folgt neu gefasst: „Abstandsflächen geringerer Tiefe als nach den Sätzen 1 und 2 des Art. 6 Abs. 5 BayBO vorgeschrieben, sind zulässig gem. Art 6 Abs. 5 Satz 3 BayBO.“

Zu A. 2. Die Anregung aus baufachlicher Sicht wird aufgenommen bzw. wie folgt präzisiert – Ersatz der Formulierung „zugewandte Seite“ durch „zugewandte Fassade“ in den Festsetzungen A. 4.5.2.1, A. 4.5.2.2., A. 4.5.4.1 und A. 4.5.4.2.

Erläuterung: Die betreffende Festsetzung erfolgt aus ortsgestalterischen Gründen (Erscheinungsbild entlang der Anliegererschließungsstraße).

Klarstellung zur Festsetzungssystematik: In Anbetracht der bisher aufgetretenen Probleme bei der Umsetzung der Einzelvorhaben im dicht beplanten Siedlungsbereich auf eng geschnittenen Parzellen wurde aus Gründen der Planungssicherheit und Planungsklarheit eine „unmissverständliche“ Regelungsstruktur eingeführt. Die Regelungsdichte ist der städtebaulichen Situation und Problemstellung durchaus angemessen und dient v. a. auch der Umsetzbarkeit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung. Die Anforderungen an § 9 BauGB sind nicht nur gewahrt, sondern vielmehr deutlich erfüllt durch „klare Vorgaben“.

#### Abstimmung:

Anwesend:	21
Für den Beschlussvorschlag:	21
Gegen den Beschlussvorschlag:	0

#### **B. Stellungnahme des Landratsamtes aus immissionsschutzfachlicher Sicht**

Die zulässigen Überschreitungen der Baugrenzen betreffen ausschließlich Räume, die aus immissionsschutzfachlicher Sicht nicht schutzbedürftig sind. Somit ergeben sich keine Verschiebungen der im Lärmschutzgutachten betrachteten Immissionsorte. Die unter Nr. 6 genannten immissionsschutzfachlichen Festsetzungen behalten damit uneingeschränkt ihr Gültigkeit.

Unter 6.1 der Festsetzungen vom 09.03.2013 ist das Planzeichen mit dessen Erklärung dargestellt. In der Erklärung wird auf die Gebäudeseite und die Geschosse hingewiesen, an denen Schallschutz erforderlich ist. Im geänderten Plan der Planfassung vom 15.11.2016

fehlt eine Darstellung der Geschosse. Zur Klarstellung sollten (wie im Ursprungsplan dargestellt) die betroffenen Geschosse, wie z. B. „ab EG“ ergänzt werden.

**Vorschlag an die Gemeinde:**

Die Gemeinde wird gebeten, den Plan im Bereich der betroffenen Bauräume am Adalbert-Stifter-Weg, die mit der Kennzeichnung für erforderliche Lärmschutzmaßnahmen versehen sind, mit der Nennung der betroffenen Geschosse zu ergänzen.

Weitere Anregungen werden nicht vorgetragen.

**Beschluss:**

Zu B. Die Anregung aus immissionsschutzfachlicher Sicht wird aufgenommen:  
In der Planzeichnung wird in die Bauräume entlang der Adalbert-Stifter-Straße ergänzend zum Planzeichen Immissionsschutz „ab EG“ eingetragen.

**Abstimmung:**

Anwesend:	21
Für den Beschlussvorschlag:	21
Gegen den Beschlussvorschlag:	0

**C. Stellungnahme des Landratsamtes aus naturschutzfachlicher Sicht**

Aus naturschutzfachlicher Sicht besehen gegen die Änderung des o. g. Bebauungsplanes unter Berücksichtigung folgender naturschutzfachlicher Belange kein Einwände und Bedenken:

Im Bereich der Flurnummer 367/81 sind zwei festgesetzte Bäume nicht mehr vorgesehen. Wir bitten diese beizubehalten.

**Beschluss:**

Zu C. Die Anregung aus naturschutzfachlicher Sicht wird (teilweise) aufgenommen:  
Auf Flurnummer 367/81 wird ein straßenbegleitender Baum ergänzt (Lage in Anlehnung an den bisherigen Standort im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 63). Der genannte weitere Baum ist planmäßig auf dem westlich angrenzenden Flurstück Nr. 367/55 verortet und liegt damit außerhalb des Geltungsbereichs der 1. Änderung des Bebauungsplans; es erfolgt keine Plandarstellung.

**Abstimmung:**

Anwesend:	21
Für den Beschlussvorschlag:	21
Gegen den Beschlussvorschlag:	0

---

**2. Wasserwirtschaftsamt Rosenheim, Stellungnahme vom 17.01.2017**

Wir verweisen auf unsere Stellungnahmen vom 24.08.2008 und 24.01.2013 zum Bebauungsplan, der zwischenzeitlich rechtskräftig ist. Auch wenn es bei der 1. Änderung insbesondere um eine Klarstellung der planungsrechtlichen Belange hinsichtlich Nutzungsmaß geht, möchten wir auf Folgendes hinweisen:

Das Plangebiet liegt im Bereich einer Altmoränenlandschaft. Insbesondere vor dem Hintergrund der jüngsten Starkniederschläge, die auch den Landkreis Ebersberg getroffen haben, machen wir auf die Notwendigkeit einer ausreichenden Bauvorsorge bzw. eines ausreichenden Objektschutzes aufmerksam. Sturzfluten als Folge von Starkniederschlägen können grundsätzlich überall auftreten und sind aufgrund der jüngsten Ereignisse und prognostizierten klimatischen Veränderungen stärker in den Fokus gerückt. Die schädlichen und oftmals kostenintensiven Auswirkungen einer Sturzflut können jedoch bereits durch fachgerechte Planungen und Bauweisen verringert, teilweise sogar beherrscht werden. Das Plangebiet weist wegen Hanglage ein erhöhtes Risiko für die Entstehung einer Sturzflut auf. Deshalb ist eine wasserdichte Herstellung der baulichen Anlagen bis 15 cm über Geländeoberkante als besondere Sicherungsmaßnahme erforderlich. Die Planer und Bauherren sollten sich über die Broschüre des BBK „Empfehlungen bei Sturzfluten“ weitergehend informieren. Dort sind die baulichen Aspekte einer wasserdichten Ausführung ausführlich behandelt.

Wir empfehlen der Gemeinde zusätzliche Festsetzungen zum Objektschutz wie folgt in die Satzung aufzunehmen:

- Die Ausführung der Unterkellerungen sollte wasserdicht erfolgen (weiße Wanne).
- Öffnungen am Gebäude sind ausreichend hoch (bis 15 cm über GOK) zu setzen. Das betrifft Lichtschächte, Treppenabgänge, Kellerfenster, Türen, Be- und Entlüftung, Mauerdurchleitungen etc.
- Die Höhenkante „Oberkante Rohfußboden“ der Wohngebäude sollte ausreichend hoch über GOK (> 15 cm) festgesetzt werden.

Das Landratsamt Ebersberg, Sachgebiete 41 und 44 erhält Abdruck.

#### Beschluss:

Die Informationen des WWA Rosenheim werden zur Kenntnis genommen.

Eine betreffende Berücksichtigung der Hinweise zum Objektschutz erfolgt in der Begründung zum Bebauungsplan. Sie sind dem Bauvollzug vorbehalten und bei der Durchführung der Objektmaßnahmen durch die Bauwerber angemessen zu berücksichtigen entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik und einschlägigen DIN-Normen. Wie das Wasserwirtschaftsamt selbst ausführt, sind mit der vorliegenden 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 63 keine neuen Bewertungsmaßstäbe erzeugt worden, die die Belange des WWA berühren. Insofern sind die genannten Stellungnahmen des WWA vom 24.04.2008 und 24.01.2013 bereits gewürdigt worden im Rahmen der Aufstellung des rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 63.

#### Abstimmung:

Anwesend:	21
Für den Beschlussvorschlag:	21
Gegen den Beschlussvorschlag:	0

### **3. Handwerkskammer für München und Oberbayern, Stellungnahme vom 18.01.2017**

Prinzipiell bestehen zum oben genannten Planvorhaben keine Anmerkungen.

Im Zusammenhang mit dieser Beteiligung möchten wir allerdings nochmals darauf hinweisen,

dass sich angrenzend an das Plangebiet diverse handwerkliche Betriebe befinden. Im Rahmen der Planungen ist sicherzustellen, dass angrenzende bestandskräftig genehmigte gewerbliche Nutzungen durch die heranrückende Bebauung in ihrem ordnungsgemäßen Betrieb und Wirtschaften auch im Hinblick auf ihre Weiterentwicklungsmöglichkeiten nicht eingeschränkt oder gar gefährdet werden. Dies gilt insbesondere im Kontext der von den Betrieben ausgehenden, betriebsüblichen Emissionen (Lärm, Geruch etc.) einschließlich des zugehörigen Betriebsverkehrs.

Wir bedanken uns für die erneute Möglichkeit zur Stellungnahme.

Beschluss:

Die Information der Handwerkskammer werden zur Kenntnis genommen.

Mit der vorliegenden 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 63 sind keine neuen Bewertungsmaßstäbe erzeugt worden, die die Belange der Handwerkskammer berühren. Die Belange der Handwerkskammer und des Immissionsschutzes sind bereits gewürdigt worden im Rahmen der Aufstellung des rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 63.

Abstimmung:

Anwesend:	21
Für den Beschlussvorschlag:	21
Gegen den Beschlussvorschlag:	0

---

**4. Landratsamt Ebersberg, Brandschutzdienststelle, Stellungnahme vom 20.01.2017**

Aus Sicht der Brandschutzdienststelle bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken, wenn nachfolgende Hinweise/Auflagen beachtet und umgesetzt werden.

1 Flächen für die Feuerwehr

In der öffentlichen Verkehrsfläche „Carl-Orff-Weg“ müssen die Anforderungen der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr hinsichtlich Linienführung und Tragfähigkeit berücksichtigt sein.

*Die planerische Überprüfung der Entwurfs Elemente zur Linienführung erfolgt im Zuge dieser Auslegung unsererseits nicht.*

2 Löschwasserbedarf/-versorgung

1. Für die öffentliche Trinkwasserversorgung ist das DVGW Arbeitsblatt W405 zu beachten.
2. Der nach DVGW Arbeitsblatt W405 erforderliche Grundschutz wird hier auf mindestens 800l/min (48m<sup>3</sup>/h) über zwei Stunden geschätzt (BayFwG Art. 1).
3. Der Abstand der Hydranten (untereinander) soll im öffentlichen Verkehrsraum 150 m nicht überschreiten, so dass von beliebigem Standort eines Feuerwehrlöschfahrzeuges im öffentlichen Verkehrsraum innerhalb von nicht mehr als 75 m fußläufig ein Hydrant erreicht wird.
4. Die Überflurhydranten sind nach DIN EN 14339 und/oder die Unterflurhydranten nach DIN EN 14384 herzustellen.
5. Laut Empfehlung des Bayerischen Landesamtes für Wasserwirtschaft (jetzt LfU) sollte das Verhältnis von Über- zu Unterflurhydranten 1/3 zu 2/3 betragen. Aus Sicht der Brandschutzdienststelle sind Überflurhydranten wegen ihrer Erreichbarkeit und

Inbetriebnahme insbesondere auch im Winter zu bevorzugen.

**2.1 Feuerwehrbedarfsplanung (hier nur im Hinblick auf die Hilfsfrist)**

Der Geltungsbereich des gegenständlichen Bebauungsplanes liegt etwa 1,5/1,8 km (innerorts) je nach Anfahrt vom Gerätehaus entfernt. In aller Regel kann davon ausgegangen werden, dass die Hilfsfrist eingehalten wird (Rüstzeit ~ 5 min. + 2 – 3 min. Fahrzeit).

Beschluss:

Die Informationen der Brandschutzdienststelle werden zur Kenntnis genommen.

Mit der vorliegenden 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 63 sind keine neuen Bewertungsmaßstäbe erzeugt worden, die die Belange der Brandschutzdienststelle berühren. Die betreffenden Belange sind bereits gewürdigt worden im Rahmen der Aufstellung des rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 63.

Hinweis:

Die Sicherstellung der Löschwasserversorgung sowie einer ausreichenden Tragfähigkeit und Linienführung der Erschließungsstraßen für Einsatzfahrzeuge (ist) erfolgt in der Objektplanung Tief- und Straßenbau durch den Erschließungsträger.

Abstimmung:

Anwesend:	21
Für den Beschlussvorschlag:	21
Gegen den Beschlussvorschlag:	0

---

**5. Frau E., Stellungnahme vom 11.01.2017**

Zum aktuell öffentlich ausliegenden Entwurf möchte ich folgende Anregung für das Baugrundstück Carl-Orff-Weg 2 (Bauquartier WA 8.7) vorbringen:

Den Bauraum für den Stellplatz bitte ich in südliche Richtung zu verschieben und zu vergrößern und als Bauraum für eine Garage mit Abstellraum auszuweisen. Auf dem Dach der Garage sollte die Errichtung einer Dachterrasse zulässig sein.

Sollte die Festsetzung als Bauraum für eine Garage nicht möglich sein, bitte ich den Bauraum zu verschieben und zu vergrößern, damit ein überdachter Stellplatz (Carport) mit Abstellraum errichtet werden darf. Auf dem Dach des Carports sollte die Errichtung einer Dachterrasse zulässig sein.

Begründung:

Wir sind eine 6-köpfige Familie und benötigen den Abstellraum für Fahrräder, Gartengeräte usw. Außerdem ist der Garten des Grundstücks nicht sehr groß, so dass wir gern auf einer Teilfläche des Garagendachs oder auf dem Carport eine Dachterrasse errichten möchten.

Beschluss:

Die Anregungen werden wie folgt teilweise berücksichtigt:

Der Bauraum für den Stellplatz, der gemäß Festsetzung A. 4.5.4 auch als „offene Garage“ (Carport) ausgebildet werden kann, wird auf 6,5 Meter verlängert (analog der Bauraumtiefe für Stellplätze in den östlich angrenzenden Bauräumen WA 8.6 bis WA 8.3) und verbreitert bis zur westlichen Grundstücksgrenze. Eine Ausbildung als begehbare, geschlossene Garage wird aus ortsgestalterischen Gründen und verkehrlichen Gründen (Sichtbeziehung)

im Einmündungsbereich Adalbert-Stifter-Weg zum Carl-Off-Weg zum neuen Wohnquartier nicht befürwortet.

Hinweis:

Gemäß Festsetzung A. 3.1.8.1 sind Nebenanlagen (hier gewünscht: „Abstellraum“) bis zu 10 % der zulässigen Grundfläche möglich, das wären vorliegend 8,5 m<sup>2</sup> für ein Gerätehaus o.ä., die zusätzlich zur Stellplatzanlage errichtet werden können.

Abstimmung:

Anwesend:	21
Für den Beschlussvorschlag:	21
Gegen den Beschlussvorschlag:	0

---

### **6. X<sup>3</sup> Architekten GmbH, Stellungnahme vom 20.01.2017**

Folgende Punkte sind uns bei den geplanten Festsetzungen aufgefallen:

Zu den Festsetzungen z. B. 3.1.6.1. ff.

In den Aufzählungen fehlt: Vorbauten als Wohnraumerweiterung

Zu der Festsetzung 3.4 Abstandsflächen geringer Tiefe sind nur zulässig auf bestimmte Himmelrichtungen ff. ...

Im Übrigen wird die Geltung der Regelungen des Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBO angeordnet.

Zum Beispiel sind im Bauraum WA 6.1/6.2 für das Doppelhaus aufgrund der Höhenentwicklung des Straßenverlaufs eine Abweichung von den Abstandsflächen zur Straßenseite hin notwendig.

Dies führt dazu, dass das 16 m-Privileg nicht angewendet werden kann. Eine Abweichung für drei Seiten ist deshalb notwendig.

Somit überlappen sich die Abstandsflächen zu WA 6.3/WA 1.3/WA 5.

Aufgrund der Regelung des Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBO, -nur 1 H ist anzuwenden- wird hier unserer Meinung nach eine Abweichung zu den Abstandsflächen nach Abs. 5 Satz 3 erschwert.

Zur Festsetzung 3.5 ... Zulässig ist auch eine Einbindung des Hauptdaches mit Ausbildung eines Glasdaches, Dachneigung maximal 15 – 36 °

Wir beantragen für die Vorbauten auch Blechdächer mit einer Dachneigung ab 8 ° zuzulassen, da die entstehenden Raumhöhen bei 15 ° Dachneigung eine Nutzung bzw. die Anordnung eines Fensters erschweren.

Zu den Festsetzungen, z. B. 3.7

In den Aufzählungen fehlt: Vorbauten als Wohnraumerweiterung.

Aus diesen Gründen bitten wir um Berücksichtigung der aufgeführten Punkte.

Beschluss:

Die Anregungen werden wie folgt berücksichtigt:

Zulässigkeit von Vorbauten als Wohnraumerweiterung:

In den Festsetzungen A. 3.1.1.2, A. 3.1.2.2, A. 3.1.3.2, A. 3.1.4.2, A. 3.1.5.2, A. 3.1.6.2, A. 3.1.7.2, A. 3.1.8.2, A. 3.1.9.2, A. 3.1.10.2 wird jeweils nach dem Wort Wintergärten ein Schrägstrich angeordnet und die drei Worte „Vorbauten als Wohnraumerweiterung“ eingefügt.

**Hinweis:**

Tatsächlich ist die Wohnraumnutzung der Wintergärten gemäß Festsetzung A 3.5 bereits im bisherigen Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 63 zulässig. Die eingeführte Ergänzung („Vorbauten als Wohnraumerweiterung“) dient lediglich der Klarstellung.

**Beschränkung der Zulässigkeit von Abstandsflächen geringerer Tiefe auf bestimmte Himmelsrichtungen:**

Wie bereits unter 1. zu den Anregungen des Landratsamt Ebersberg Sachgebiet Bauleitplanung beschrieben, wird die betreffende Festsetzung wie folgt neu gefasst: „Abstandsflächen geringerer Tiefe als nach den Sätzen 1 und 2 des Art. 6 Abs. 5 BayBO vorgeschrieben, sind zulässig gemäß Art 6 Abs. 5 Satz 3 BayBO.“

**Dachausbildung Wintergärten:**

Die Festsetzung A 3.5 wird wie folgt ergänzt / angepasst:

„Wintergärten / Vorbauten als Wohnraumerweiterung sind als Anbau an das Hauptgebäude zulässig, ihre Grundfläche ist auf 4,5 m<sup>2</sup> begrenzt. Wintergärten / Vorbauten als Wohnraumerweiterung sind auch zweigeschossig als beheizte Räume mit Verbindung zum Hauptgebäude zulässig. Bei der Anlage zweigeschossiger Wintergärten / Vorbauten als Wohnraumerweiterung traufständig zum Hauptgebäude ist deren Dachausbildung in Verlängerung des Daches Hauptgebäude auszuführen, Dachneigung und Dachdeckung des Hauptdaches sind hierbei unverändert fortzuführen. Zulässig ist auch eine Einbindung unterhalb des Hauptdaches mit Ausbildung eines Glasdaches oder nicht glänzenden Blechdaches, zulässige Dachneigung 8° - 36°. Bei der Anlage zweigeschossiger Wintergärten / Vorbauten als Wohnraumerweiterung giebelständig zum Hauptgebäude ist deren Dach als Pultdach auszubilden, zulässige Dachneigung 8° - 36°. Die Dachdeckung ist entsprechend derjenigen des Hauptgebäudes auszubilden, zulässig ist auch ein Glasdach oder nicht glänzendes Blechdach.“

**Ergänzung Festsetzung A. 3.7:**

Nach dem Wort Wintergärten wird ein Schrägstrich angeordnet und die drei Worte „Vorbauten als Wohnraumerweiterung“ eingefügt.

**Abstimmung:**

Anwesend:	21
Für den Beschlussvorschlag:	21
Gegen den Beschlussvorschlag:	0

**Beschluss:**

1. Der Marktgemeinderat nimmt von der öffentlichen Auslegung und der zeitgleich durchgeführten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange Kenntnis.
2. Der vorliegende Entwurf des Bebauungsplans 63 -1. Änderung- für das Gebiet „Ziegelheide“ einschließlich Begründung wird unter Berücksichtigung der beschlossenen Änderungen in der Fassung vom 07.02.2017 gebilligt.
3. Die Verwaltung wird beauftragt die erneute öffentliche Auslegung der Planunterlagen sowie eine erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchzuführen. Der Auslegungszeitraum und die Frist für die Abgabe der Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gemäß § 4 a Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch auf drei Wochen verkürzt.

Abstimmung:

Anwesend:	21
Für den Beschlussvorschlag:	21
Gegen den Beschlussvorschlag:	0

*Anmerkung: Aufgrund persönlicher Beteiligung findet die Abstimmung zum kompletten TOP 5 ohne Marktgemeinderat Herrn Manfred Hoser statt.*

6 **Neubau Wertstoffhof/Neugestaltung Bauhof;**  
Beratung und Beschlussfassung

Sachvortrag:

- Bisherige Beschlüsse: Auf lfd. Nr. 1 der nichtöffentlichen Sitzung des Marktgemeinderates vom 05.07.2016 und auf die lfd. Nr. 7 der nichtöffentlichen Sitzung am 16.11.2016 wird verwiesen.

Die Marktgemeinde hat am 16.11.2016 die Vorplanung der ia GmbH – Wissensmanagement und Ingenieurleistungen, München genehmigt. Im Zuge der Entwurfsplanung hat das Ingenieurbüro ia GmbH-Wissensmanagement und Ingenieurleistung Varianten für den Neubau des Wertstoffhofes und für die Sanierung des Bauhofes erarbeitet. Das Ingenieurbüro stellt dem Marktgemeinderat die einzelnen Varianten mittels Power Point Präsentation vor und erläutert diese. Dem Marktgemeinderat soll damit die Gelegenheit gegeben werden, mittels Anregungen und Einwände, Einfluss auf die Planung zu nehmen. Das Ergebnis des Meinungsaustausches soll dann Grundlage für die Weiterführung der Entwurfsplanung und Kostenberechnung sein. Ein Abdruck der Power Point Präsentation liegt dem Marktgemeinderat vor.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat spricht sich dafür aus, den Beschluss in die nichtöffentliche Sitzung zu verlegen.

Abstimmung:

Anwesend:	22
Für den Beschlussvorschlag:	22
Gegen den Beschlussvorschlag:	0

7 **Neue Grundschulcontainer; Vorstellung Entwurfsplanung**

Sachstandsinformation

Die Grundschulleitung hat im Mai 2016 dem Gemeinderat den Bedarf von 4 zusätzlichen Klassenräumen zur Aufrechterhaltung eines geregelten Schulbetriebes für das Schuljahr 2016/17 angemeldet. Die Zielvorstellung der Schulleitung war, die Räume zu Beginn des neuen Schuljahres nutzen zu können.

Die Verwaltung wurde mit der Bereitstellung der Klassenräume beauftragt. Eine im September 2014 fertiggestellte Containeranlage war so geplant und auch beauftragt, dass die Ausführung um 4 weitere Klassenräume durch eine Aufstockung erweiterbar sein musste. Die Voraussetzungen, dem Wunsch der Schulleitung, in der vorgegebenen Zeit nachzukommen, wären somit gegeben gewesen. Es wurde eine Markterkundung durchgeführt, mit dem Ergebnis, dass nur der Erstlieferant für die Ergänzungslieferung in Frage kam. Entweder waren die Firmen aus Haftungsgründen nicht bereit eine bestehende Anlage aufzustocken oder die Firmen lehnten aus Gründen der Auslastung ihres Betriebes ein Angebot ab. Der Erstlieferant konnte uns bei sofortiger Auftragsbestätigung den

gewünschten Liefertermin zusagen. Für den Bauantrag der Aufstockung war jedoch die Vorlage der einschlägigen Brandschutznachweise für die bestehende Anlage notwendig. Da für die vorhandene Containeranlage die verlangten Vorgaben für eine Erweiterung laut Lieferantenangabe gegeben waren, schien dies für die Baugenehmigung kein Hindernis zu sein. Die nachgereichten Brandschutznachweise waren für eine Baugenehmigung jedoch untauglich. Auch alle weiteren Nachweise, aus dem Kroatischen ins Deutsch übersetzte Dokumente, waren ebenfalls untauglich. Die Lieferfirma hat uns zwar versprochen, schnellstmöglich brauchbare Brandschutznachweise nachzuliefern, dies aber nicht getan. Die für die Marktgemeinde in dieser Sache tätigen Brandschutzsachverständigen sind der Meinung, dass die Lieferfirma nicht in der Lage ist, Brandschutznachweise nach deutschem Recht vorzulegen. Eine Bauvoranfrage beim Landratsamt Ebersberg, ob eine Baugenehmigung für eine Aufstockung unter den gegebenen Voraussetzungen erteilt werden kann, wurde zwischenzeitlich negativ entschieden. Mit der Durchsetzung von Schadensansprüchen gegen den Lieferanten wurde das Anwaltsbüro Dreyer und Pfeiffer beauftragt. Die Verwaltung hatte bei Zeiten begonnen, für den Fall, dass nicht aufgestockt werden kann, Alternativen auszuarbeiten. Was ergab, dass eine ebenerdige Anlage aufgestellt werden muss. Als Standort wurde eine im unmittelbaren Umfeld des Jahnsportplatzes auf der Flurnummer 963 gelegene Grünfläche gewählt. Ein Bauantrag auf der Grundlage des vom Architekten Baumann erstellten Bauentwurfs liegt dem Landratsamt Ebersberg zur Genehmigung vor. Der Architekt, Herr Baumann, wird die Entwurfsplanung dem Marktgemeinderat erläutern

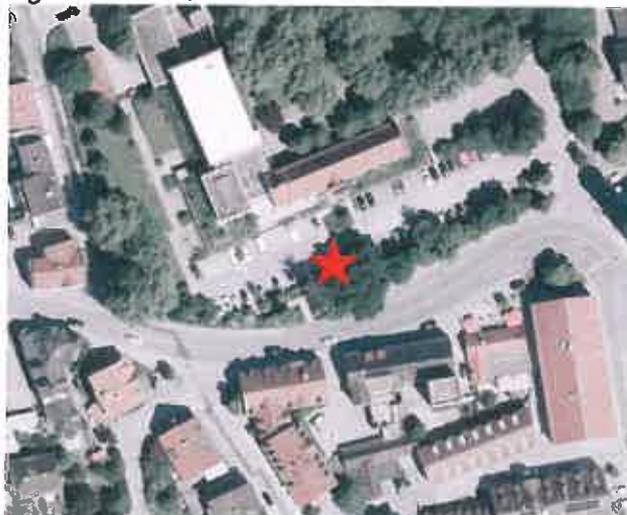
8 **Aufbau und Betrieb einer E-Ladesäule**  
Sachstandsinformation

Sachvortrag:

Die Grill-Gruppe, Autohaus Ebersberg GmbH & Co.KG, hat dem Markt Markt Schwaben angeboten, eine Ladesäule mit zwei Ladeeinheiten von je 22 KW Ladeleistung zur Verfügung zu stellen um die E- Mobilität im Kreis anzukurbeln.

Der UVSK-Ausschuss hat sich in der öffentlichen Sitzung vom 19.07.2016 für den Aufbau von E-Ladesäulen ausgesprochen. Die Verwaltung wurde beauftragt die Standortsuche sowie die Kostenermittlung für den Aufbau und Betrieb durchzuführen.

In der Zwischenzeit wurde der Standort,  auf dem unteren Parkplatz im Schlossgraben neben der Trafostation, festgelegt und die dem Markt entstehenden Kosten für den Aufbau und die verschiedenen Betreibermodelle ermittelt, diese stehen zur Beratung und Beschlussfassung im Marktgemeinderat an.



9 **Erneuerung der Wasserleitung zur Paulimühle;**  
Sachstandsinformation

Sachvortrag:

Bei der Wasserleitung zur Paulimühle wurde ein Wasserrohrbruch festgestellt. Aufgrund des Rohrschadens besteht ein hohes Versorgungsrisiko. Ein sofortiges Handeln ist unabdingbar. Die Leitung ist marode und unterdimensioniert. Es ist zweckmäßig, die Leitung neu zu verlegen. Dabei kann die Dimension der Leitung den Erfordernissen angepasst werden. Als neue Trasse bietet sich der Radweg an. Im Zuge der Oberflächenwiederherstellung kann dadurch, als nützlicher Nebeneffekt, der Radweg erneuert werden. Bei den anstehenden sowie zukünftigen Arbeiten an der Wasserleitung, wird der Verkehr auf der Isener Straße durch die Trassenverlegung folglich kaum beeinträchtigt.

10 **Informationen und Bekanntgaben**

**Beantwortung der Anfragen:**

Marktgemeinderat vom 17.01.2017

In der Bahnhofstraße sind Baustellenschilder noch nicht beseitigt.

Da es sich hier um eine Kreisstraße handelt, liegt der Zuständigkeitsbereich der Beschilderung beim Landratsamt Ebersberg. Die Schilder sind lt. Aufschrift von der Fa. Feldmeier. Es handelt sich um zwei VZ 123. Grundsätzlich sollte an der Bahnhofstraße wegen der noch nicht fertiggestellten unebenen Straße ein VZ 101 aufgestellt werden. Das Straßenbauamt wird über den aktuellen Sachstand informiert.

Marktgemeinderat vom 17.01.2017

Vorgehen bezüglich der entfernten Buche, die im B-plan festgesetzt ist.  
Fällung Buche Neusatz Str. 19, Markt Schwaben

Sowohl mit Herrn Seibold, als auch mit Frau Englmeier wurden die rechtskräftigen Bebauungspläne überprüft. Für den Standort der Buche auf dem Grundstück Neusatzstr. 19 ist kein Bebauungsplan vorhanden. Da wir derzeit keine BaumschutzVO besitzen, ist der Baum rechtlich nicht geschützt und es kann keine Ersatzpflanzung gefordert werden.

Eine telefonische Rücksprache mit Herrn Käsbauer, Landratsamt Ebersberg ergab folgendes: Die Schäden an der Buche wurden von ihm dokumentiert und wir können jederzeit darauf Bezug nehmen.

Aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht musste der Baum gefällt werden.

Marktgemeinderat vom 17.01.2017

Formular „Schadensmeldung“

Ein einheitliches Formular betreffend „Schadensmeldungen“ ist schlecht umsetzbar. Eine defekte Straßenlampe wird beispielsweise vom Ordnungsamt bearbeitet. Für umgefahrene oder beschädigte Verkehrszeichen wiederum ist das Bauamt zuständig. Somit sind immer wieder verschiedene Abteilungen von Schadensmeldungen betroffen. Das

Sitzung des Marktgemeinderates Markt Schwaben  
am 07.02.2017

lfd.Nr.

Öffentliche Sitzung

Blatt-Nr. (lfd.): 18

Formular kann aber nur an eine E-Mail geschickt werden.

Auf der Startseite der Homepage des Marktes ist jedoch ein Formular unter „Kontakte / Meldungen“ hinterlegt. Dieses wird an die [poststelle@markt-schwaben.de](mailto:poststelle@markt-schwaben.de) versandt, vom Vorzimmer entgegengenommen und an die jeweiligen Abteilungsleiter zur Bearbeitung weitergeleitet.

Der Bürgermeister weist auf die Informationsveranstaltung der SPD hinsichtlich Fluglärm hin. Diese findet am 08.02.2017 in der Brauerei Schweiger statt.

Das Dankeschreiben von Frau Kappel zum Erhalt des Kulturpreises Markt Schwaben wird vom Bürgermeister verlesen.

Aus der Mitte des Marktgemeinderats ergeht die Mitteilung, dass die Container am Bauhof nicht mehr durch die Asylbewerber bewohnt sind.